

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 2. März 2012 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zur Sammlung Dr. Armin Reichmann angeführte Werk

Anton Romako (1832-1889)
Liegender Hund,
Aquarell, 23,2 x 32 cm
Albertina, Inv.Nr. 29226

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Armin Reichmann (1878-1942) zu übereignen.

Begründung

Der Beirat stellt auf Grund des vorliegenden Dossiers folgenden Sachverhalt fest:

Der Journalist Dr. Armin Reichmann wurde am 7. Dezember 1878 in Wien geboren. Nach Abschluss seines Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien im Jahr 1906 war er bis 1938 als Redakteur bei verschiedenen Blättern tätig. Er war in erster Ehe mit Rosa Mühlendorf, in zweiter Ehe mit Auguste Kranz verheiratet. Nach dem Tod von Auguste Kranz im Jahr 1919 ging er erneut die Ehe mit Rosa Mühlendorf ein.

Seine Kinder Kurt und Erich hielten sich im Zeitpunkt des „Anschlusses“ bereits im Ausland auf, seiner Tochter Erika gelang – offenbar mit finanzieller Unterstützung der Eltern – im März 1939 die Flucht nach England. Die Versuche von Armin Reichmann und Rosa Reichmann, geborene Mühlendorf, zu flüchten, schlugen fehl; noch im April 1940 versuchten sie Mittel für Schiffskarten zu erlangen. Am 2. Juni 1942 wurden Armin Reichmann und Rosa Reichmann von Wien deportiert und am 6. oder 7. Juni 1942 in Maly Trostinec ermordet.

In seinem Vermögensverzeichnis zum Stande vom 27. April 1938 führte Armin Reichmann unter Punkt IV g) verschiedene Kunstwerke im Gesamtwert von RM 619,- an; unter den Kunstwerken nennt er auch das Werk „*Romako (Aquarell): Hund (signiert)*“ mit dem Wert von RM 10,-. Weiters gab er unter diesem Punkt Teppiche im Wert von RM 1.000,- und diverse Bücher im Wert von RM 100,- an (diese drei Positionen ergeben daher einen Wert von RM 1.719,-). In einer Mitteilung vom 10. Dezember 1938 gab Armin Reichmann der Vermögensverkehrsstelle bekannt, dass er infolge seiner fristlosen Entlassung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf sein Vermögen greifen musste. Aus Unterlagen der Israelitischen Kultusgemeinde zu den Fluchtbemühungen von Armin Reichmann ergibt sich, dass er zum Stand vom 26. März 1940 ein Vermögen in der Höhe von rund RM 2.000,- besaß, darin – allerdings nur summarisch – enthalten „*Bilder und Teppiche*“ in der (bei Berücksichtigung der Position für diverse Bücher) gegenüber dem Vermögensbekenntnis von 1938 unveränderten Höhe von RM 1.719,-. Ein „*Schätzungsprotokoll*“ vom 15. April 1941 führt neben verschiedenen Einrichtungsgegenständen als Kunstwerke nur mehr zwei Ölbilder an.

Das hier gegenständliche Aquarell wurde im Jahr 1941 von der Albertina vom Kunsthändler Friedrich Welz, der seit April 1938 neben seiner Salzburger Galerie auch die Wiener Galerie Würthle führte, erworben. Nähere Angaben zu diesem Erwerb sind in den Unterlagen der Albertina nicht enthalten, auch eine Nachfrage bei der heutigen Galerie Welz blieb ergebnislos.

Im (ergänzten) Anton Romako-Werkverzeichnis von Fritz Novotny (1965) wird das gegenständliche Gemälde unter der Nummer 335 mit dem Hinweis auf eine Ausstellung in der Galerie Miethke im Jahr 1905 angeführt. Zur Provenienz vor der Albertina ist lediglich „*Wien, Galerie Welz*“ genannt. Im Anton Romako-Werkverzeichnis von Cornelia Reiter (2010) ist das gegenständliche Aquarell unter der Nummer 532 mit denselben Angaben aufgenommen; dort findet sich allerdings auch ein sehr ähnliches, ebenfalls signiertes (in den Maßen: 18 x 23,3 cm abweichendes) Aquarell unter der Nummer 533. Zur Provenienz dieses Aquarells (Nr. 533), dessen aktueller, vermutlich privater Eigentümer nicht bekannt ist, werden – vor einer Auktion des Dorotheums im Jahr 2010 – Wilhelm Legler, Carl Moll und eine Nachlassauktion bei Wawra im Jahr 1911 angegeben. In einer Ergänzung wird bemerkt, dass dieses Aquarell „*[w]ohl identisch mit dem Aquarell eines Hundes, das sich ehemals in der Sammlung Rosa & Armin Reichmann befand*“, sei.

Das Dossier – und der Beirat – folgen dieser Ergänzung jedoch nicht, weil der im Werkverzeichnis angeführte Erwerb des Gemäldes durch Carl Moll (1861-1945) und eine Nach-Eigentümerschaft durch Wilhelm Legler (1902-1960), welcher der Sohn von Carl Molls Stieftochter Margarethe Schindler war, ein Eigentum von Armin Reichmann an diesem Aquarell ausschließen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgebeugesetz können jene Objekte übereignet werden, die (zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. einer nichtigen Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren. § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 bestimmt, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig sind, wenn sie im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen wurden um Vermögen zu entziehen. Der Beirat sieht unter Bezugnahme auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen den Tatbestand der Entziehung insbesondere bei Rechtsgeschäften jener, die dem Kreis der politisch Verfolgten zuzurechnen waren, erfüllt; dies unabhängig davon ob ein erhaltener Kaufpreis angemessen war oder das Rechtsgeschäft vom Verfolgten selbst eingeleitet worden war (Empfehlung vom 6. Dezember 2011 zu Oskar Reichel).

Das gegenständliche Aquarell wurde 1941 von der Albertina vom Kunsthändler Friedrich Welz erworben; das Vermögensverzeichnis von Armin Reichmann belegt, dass er im Jahr 1938 Eigentümer eines signierten Aquarells von Anton Romako, welches einen Hund darstellt, war. Es ist weiters belegt, dass Armin Reichmann noch 1940 versuchte Geld für seine Flucht zu erlangen und das Schätzungsprotokoll vom 15. April 1941 nicht mehr das Aquarell, sondern nur noch zwei Ölbilder nennt. Da in der Aufstellung vom 26. März 1940 die Höhe der Positionen Kunstwerke, Teppiche und Bücher mit RM 1.719,- gegenüber den Angaben in der Vermögensanmeldung von 1938 unverändert war, ist anzunehmen, dass Armin Reichmann die Zeichnung zwischen dem 26. März 1940 und dem 15. April 1941 veräußerte.

Wenn es auch nicht gelungen ist, einen unmittelbaren Beweis dafür zu erbringen, dass Armin Reichmann sein Aquarell an Friedrich Welz veräußerte, so sprechen alle Indizien einschließlich des zeitlichen Ablaufes der dokumentierten Ereignisse dafür, dass es sich bei

dem 1941 von der Albertina erworbenen Aquarell um jenes handelt, welches Armin Reichmann 1938 in seiner Vermögensanmeldung angab.

Der bereits erwähnten Auslegung des Kunstrückgabegesetzes durch den Beirat folgend kann dahingestellt bleiben, ob Armin Reichmann, der dem Kreis der verfolgten Personen angehörte, aus eigener Initiative das Aquarell an Friedrich Welz (allenfalls an einen Vormann von Friedrich Welz) veräußerte und welchen Preis er dafür erhielt. Der Zusammenhang mit seiner Verfolgung und der beabsichtigten Flucht ist jedenfalls evident.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Aquarell Armin Reichmann entzogen wurde und der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung an dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen zu empfehlen.

Wien, am 2. März 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.

Dr. Peter ZETTER